

**Wahlkommission
für die Ärztekammerwahl 2017 in Vorarlberg**

WAHLAUSSCHREIBUNG

Auf Grund der §§ 11 und 25 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 – ÄKWO 2006, BGBl. II Nr. 459/2006 idF BGBl. II Nr. 355/2016, wird kundgemacht:

Der Tag der Wahlausschreibung wird mit 25. Jänner 2017 festgelegt.

1. Wahltag:

Die Wahl in die Ärztekammer für Vorarlberg findet am Samstag, den 01. April 2017, statt.

2. Anzahl der für die jeweiligen Wahlkörper zu wählenden Kammerräte (Kammerrätinnen):

Die Anzahl der für die zwei Wahlkörper zu wählenden Kammerrätinnen und -räte beträgt auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg vom 12. Dezember 2016:

- für die Kurie der angestellten Ärzte	18
- für die Kurie der niedergelassenen Ärzte	11

3. Aktives und passives Wahlrecht:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle im Bereich der Ärztekammer für Vorarlberg am Stichtag (= Tag der Wahlausschreibung, das ist der 25. Jänner 2017) in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen.

Die Wahlkörperzugehörigkeit einer wahlberechtigten Person richtet sich nach ihrer Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer zum Zeitpunkt des Stichtages.

4. Auflegung der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 und der Wählerlisten:

Diese Wahlausschreibung und die Ärztekammer-Wahlordnung 2006 können ab 26. Jänner 2017 von Montag bis Donnerstag, täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, und am Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr, am Sitz der Wahlkommission bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, eingesehen werden.

Die Wählerlisten können ab 30. Jänner 2017 von Montag bis Donnerstag, täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, und am Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr, am Sitz der Wahlkommission bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, eingesehen werden.

5. Einsprüche gegen die Wählerlisten:

Innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten – also bis spätestens 13. Februar 2017, 12.00 Uhr, – kann jeder (jede) Kammerangehörige

1. wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder

2. wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen schriftlich Einspruch gegen die betreffende Wählerliste bei der Wahlkommission (per Adresse: Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn) erheben. Einsprüche sind zu begründen.

Jeder Einspruch hat sich auf eine bestimmte Person zu beziehen und ist zu begründen. Ein Einspruch ist zurückzuweisen, sofern er sich auf mehrere Personen bezieht oder nicht begründet ist. Die Erhebung mehrerer Einsprüche ist zulässig.

Die Wahlkommission hat Personen, auf die sich der Einspruch gegen die Wählerliste bezieht, hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung dieser Verständigung bei der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden.

Die Wahlkommission hat über Einsprüche binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des (der) vom Einspruch Betroffenen nicht eingelangt ist.

Erfordern Entscheidungen der Wahlkommission eine Richtigstellung und Ergänzung der Wählerlisten, sind diese von der Wahlkommission unverzüglich durchzuführen.

Die Wahlkommission hat ihre Entscheidung dem Einspruchswerber und dem durch die Entscheidung Betroffenen spätestens an dem der Entscheidung folgenden Tag schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens hat die Wahlkommission die Wählerlisten abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerlisten sind der Wahl zugrunde zu legen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass verspätet eingebrachte Einsprüche gegen die Wählerlisten unberücksichtigt bleiben.

6. Wahlvorschläge:

a) Einbringung:

Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens bis zum 27. Februar 2017, 12.00 Uhr, beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Dr. Michael Bohle, Landhaus, Anbau, 4. Stock, Zimmer Nr. 486, 6900 Bregenz, Römerstraße 15 bzw. bei dessen Stellvertreterin, Dr. Anja Schachenhofer, Landhaus, Anbau 3. Stock, Zimmer Nr. 386, 6900 Bregenz, Römerstraße 15, persönlich, durch einen Bevollmächtigten (eine Bevollmächtigte) oder postalisch von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr einzubringen. Danach eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge sind in Listenform oder in Form von losen Blättern, die durchgehend zu nummerieren und zu heften sind, einzubringen.

b) Inhalt:

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können,
2. ein Verzeichnis der Namen von wahlwerbenden Personen für den betreffenden Wahlkörper, jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe
 - a) des Vor- und Familiennamens,
 - b) des Geburtsdatums,
 - c) der Anschrift des Berufssitzes oder des Dienstortes oder bei Wohnsitzärzten (Wohnsitzärztinnen) des Wohnsitzes und

- d) der Berufsbezeichnung
der wahlwerbenden Person gemäß der Eintragung in die Ärzteliste am Stichtag,
3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person im Original, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
 4. die Bezeichnung der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe, anderenfalls jene Person als zustellungsbevollmächtigt gilt, die als erste im Wahlvorschlag gereiht ist und von der eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vorliegt, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist, und
 5. die beigefügten Unterstützungserklärungen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Namen von wahlwerbenden Personen aufweisen, wie Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.

Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

c) Unterstützungserklärungen:

Sofern eine wahlwerbende Gruppe in sämtlichen Wahlkörpern kandidiert, sind die Wahlvorschläge von zumindest halb so vielen für die Vollversammlung wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte (Kammerrätinnen) in die Vollversammlung zu wählen sind.

Sofern eine wahlwerbende Gruppe nur in einem Wahlkörper kandidiert, ist der Wahlvorschlag von zumindest so vielen wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte (Kammerrätinnen) in den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind. Eine Unterstützung ist nur durch Personen zulässig, die für den betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Zum Nachweis der Unterstützung sind den Wahlvorschlägen entsprechend ausgefüllte und von den unterstützenden Personen eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen gemäß dem Muster der Anlage 1 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 in der erforderlichen Anzahl anzuschließen.

Von einer wahlberechtigten Person kann nur eine Unterstützungserklärung abgegeben werden, widrigenfalls alle von dieser wahlberechtigten Person abgegebenen Unterstützungserklärungen vom Vorsitzenden der Wahlkommission als ungültig auszuscheiden sind. Darüber hinaus ist eine Unterstützungserklärung ungültig, wenn die eigenhändige Unterschrift der unterstützenden Person fehlt oder die unterstützende Person nicht über die erforderliche Wahlberechtigung verfügt.

d) Kundmachung und Auflegung:

Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge werden auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg (www.aekvbg.at) kundgemacht. Die Reihenfolge der Wählergruppen in der Verlautbarung erfolgt nach § 33 Abs. 1 bis 8 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006.

Die Wahlvorschläge liegen in der Zeit vom 20. März 2017 bis zum 31. März 2017 am Sitz der Wahlkommission bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, von Montag bis Donnerstag, täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, und am Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag, dem 1. April 2017, von 9.00 bis 11.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf.

7. Stimmabgabe:

Die Ausübung des aktiven Wahlrechts hat entweder durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl zu erfolgen.

Alle wahlberechtigten Personen sind bei ihrer Stimmabgabe verpflichtet, die auf Anordnung der Wahlkommission hergestellten amtlichen Wahlkuverts und amtlichen Stimmzettel zu verwenden. Eine gültige Stimmabgabe kann nur mittels der auf Anordnung der Wahlkommission hergestellten amtlichen Stimmzettel erfolgen.

a) Wahlvorgang bei persönlicher Stimmabgabe im Wahllokal:

Die persönliche Stimmabgabe ist nur am Wahltag, dem 01. April 2017, in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr im Wahllokal in der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, möglich. Jede wählende Person hat ihre Identität nachzuweisen.

b) Wahlvorgang bei Briefwahl:

Die wählende Person ist verpflichtet, das amtliche Wahlkuvert zu verwenden und dasselbe sorgfältig zu verschließen.

Sie hat dieses Wahlkuvert samt amtlichem Stimmzettel mittels des vorbedruckten Rückkuverts bis 31. März 2017, jeweils von Montag bis Donnerstag, täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, und am Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie am Wahltag, dem 01. April 2017, in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr der Wahlkommission mit Sitz bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, persönlich oder durch einen Boten (eine Botin) zu überbringen oder an die Wahlkommission (per Adresse: Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn) so rechtzeitig postalisch zu übermitteln, dass dieses jedenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt bei der Wahlkommission einlangt.

Die Übermittlung erfolgt auf Gefahr der wählenden Person.

8. Wahlwerbung am Wahltag:

Im Gebäude des Wahllokals und auf dem Grundstück der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die wählenden Personen oder Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Anschlag oder Verteilung von Listen mit wahlwerbenden Personen, verboten.

9. Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet:

Diese Wahlausschreibung sowie weitere noch zu veröffentlichende wahlrelevante Kundmachungen können unter der Internet-Adresse www.aekvbg.at eingesehen werden.

Dornbirn, am 25. Jänner 2017

Für die Wahlkommission
Der Vorsitzende:
Dr. Michael Bohle
(Wahlkommissär)